

**Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2012 —
Fomanu/HABM (Qualität hat Zukunft)**

(Rechtssache T-22/12) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Qualität hat Zukunft — Absolute Eintragungshindernisse — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2013/C 26/84)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Fomanu AG (Neustadt an der Waldnaab, Deutschland)
(Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Raible)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: K. Klüpfel)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 27. Oktober 2011 (Sache R 1518/2011-1) über die Anmeldung des Wortzeichens Qualität hat Zukunft als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Fomanu AG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 80 vom 17.3.2012.

**Urteil des Gerichts vom 28. November 2012 —
Bauer/HABM — BenQ Materials (Daxon)**

(Rechtssache T-29/12) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Daxon — Ältere Gemeinschaftswortmarke DALTON — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2013/C 26/85)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Erika Bauer (Schaufing, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Merz)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: K. Klüpfel)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des: BenQ Materials Corp. (Gueishan Taoyuan, Taiwan)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 9. November 2011 (Sache R 2191/2010-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Erika Bauer und der BenQ Materials Corp.

Tenor

1. Der Eintritt der Alva Management GmbH als Klägerin anstelle von Erika Bauer in den Rechtsstreit wird zugelassen.
2. Die Klage wird abgewiesen.
3. Die Alva Management GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 80 vom 17.3.2012.

**Beschluss des Gerichts vom 27. November 2012 —
Steinberg/Kommission**

(Rechtssache T-17/10) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Zugang zu Dokumenten — Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — Dokumente hinsichtlich Entscheidungen über die Finanzierung von Unterstützungen für israelische und palästinensische Nichtregierungsorganisationen in Israel und Palästina im Rahmen des Programms „Partnerschaft für den Frieden“ und des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte — Teilweise Verweigerung des Zugangs — Ausnahme hinsichtlich des Schutzes des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Sicherheit — Begründungspflicht — Teils offensichtlich unzulässige und teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)

(2013/C 26/86)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Gerald Steinberg (Jerusalem, Israel) (Prozessbevollmächtigte: T. Asserson, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Tufvesson und C. ten Dam)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung SG.E.3/MV/psi D(2009) 3914 der Kommission vom 15. Mai 2009, mit der dem Kläger teilweise der Zugang zu bestimmten Dokumenten in Bezug auf Entscheidungen über die Finanzierung von Unterstützungen für israelische und palästinensische Nichtregierungsorganisationen im Rahmen des Programms „Partnerschaft für den Frieden“ und des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte (EIDMR) verwehrt wurde

Tenor

1. Die Klage wird als teils offensichtlich unzulässig und als teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.